

Bundesgesetzblatt ⁷⁷³

Teil II

Z 1998 A

1986

Ausgegeben zu Bonn am 22. Juli 1986

Nr. 24

Tag	Inhalt	Seite
16. 7. 86	Verordnung über den Amtsbereich der vorgeschobenen deutschen Grenzdienststellen am Grenzübergang Suben-Autobahn	774
30. 6. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Asiatischen Entwicklungsbank	777
1. 7. 86	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Haiti über Finanzielle Zusammenarbeit	777
3. 7. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens gegen Geiselnahme	779
3. 7. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen	780
4. 7. 86	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-ecuadorianischen Doppelbesteuerungsabkommens	781
8. 7. 86	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der in Genf am 23. Oktober 1978 unterzeichneten Fassung des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen	782
9. 7. 86	Bekanntmachung über das Außerkrafttreten deutsch-niederländischer Vorkriegsverträge	783

**Verordnung
über den Amtsbereich der vorgeschobenen deutschen Grenzdienststellen
am Grenzübergang Suben-Autobahn**

Vom 16. Juli 1986

Auf Grund des Artikels 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. August 1960 zu dem Abkommen vom 30. Mai 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung und über die Einrichtung von Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfen an der deutsch-niederländischen Grenze (BGBl. 1960 II S. 2181) wird verordnet:

§ 1

Der Amtsbereich der gemäß Vereinbarung vom 16. März 1983 (BGBl. 1983 II S. 230) errichteten vorgeschobenen deutschen Grenzdienststellen am Grenzübergang Suben-Autobahn wird nach Maßgabe der Vereinbarung vom 18. Juni 1986 neu bestimmt. Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des in der Eingangsformel genannten Gesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1986 in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem die Vereinbarung vom 16. März 1983 außer Kraft tritt.
- (3) Der Tag des Außerkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 16. Juli 1986

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Obert

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Kroppenstedt

Vereinbarung

Auswärtiges Amt
510-511.13/3 OST

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Österreichischen Botschaft mitzuteilen, daß die für die Grenzabfertigung zuständigen obersten Bundesbehörden der Bundesrepublik Deutschland in Ausführung von Artikel 1 Absatz 3 des Abkommens vom 14. September 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr in der Fassung der Änderungsabkommen vom 21. Januar 1975 und 16. September 1977 für die Vereinbarung vom 16. März 1983 über die Errichtung vorgeschobener deutscher Grenzdienststellen am Grenzübergang Suben-Autobahn folgende Änderungen vorschlagen:

Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

Der örtliche Bereich im Sinne des Artikels 4 Absatz 6 des Abkommens vom 14. September 1955 in der Fassung der Änderungsabkommen von 1975 und 1977 umfaßt

- a) die von den Bediensteten beider Staaten gemeinsam benützten Flächen, Anlagen und Räume, und zwar
- die Innkreis-Autobahn von der gemeinsamen Grenze auf der Brücke über den Inn bis zum Amtplatz;
 - den die Dienstgebäude umgebenden Amtplatz;
 - in den beiden Hauptdienstgebäuden im Erdgeschoß die Parteienhallen und im Kellergeschoß die Hafräume, die Teeküchen, die Sozialräume und die sanitären Anlagen;
 - im österreichischen Hauptdienstgebäude im Kellergeschoß den Schutzraum, den Heizungsraum, den Tankraum, den technischen Raum und den Raum für das Notstromaggregat;
 - im deutschen Hauptdienstgebäude im Kellergeschoß den Sanitätsraum, den Fahrradraum und den Installationsraum;
 - die Abfertigungskabinen zwischen den Fahrbahnen;
 - die Überholgaragen und Nebenräume in den beiden Pkw-Überholanlagen, ausgenommen die Garagen;
 - die Wiegehäuser samt Waagen;
 - die Sanitäranlage beim deutschen Hauptdienstgebäude;
 - die Verbindungswege in den Gebäuden sowie den Installationsschacht zwischen den Hauptdienstgebäuden;
 - die Lkw-Abfertigungshalle beim österreichischen Hauptdienstgebäude;
 - die Lkw-Überholanlage beim deutschen Hauptdienstgebäude;
 - die nordöstlich an das deutsche Hauptdienstgebäude anschließende Rampe;
 - die Rampe nordöstlich des deutschen Hauptdienstgebäudes ohne den Büroraum an der Südwestecke;
- b) die den deutschen Bediensteten zur alleinigen Benützung überlassenen Räume, und zwar
- im deutschen Hauptdienstgebäude alle Räume mit Ausnahme der beiden ersten Räume nördlich des östlichen Haupteingangs und der gemeinsam benützten Räume;
 - im österreichischen Hauptdienstgebäude die vier Räume nördlich und die ersten drei Räume südlich des westlichen Haupteingangs;
 - den Büroraum an der Südwestecke der nordöstlich des deutschen Hauptdienstgebäudes gelegenen Rampe;
 - die Garage in der deutschen Pkw-Überholanlage;
 - die Viehabfertigungsanlage;
 - das deutsche Schlußhaus.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich vorzuschlagen, daß durch den Austausch dieser Verbalnote und der Antwortnote der Österreichischen Botschaft die vorstehende Regelung eine Vereinbarung im Sinne des Artikels 1 Absatz 3 des Abkommens vom 14. September 1955 in der Fassung der Änderungsabkommen von 1975 und 1977 bildet, die am 1. August 1986 in Kraft tritt und gleichzeitig mit der Vereinbarung vom 16. März 1983 außer Kraft tritt.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlaß, die Österreichische Botschaft erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bonn, den 18. Juni 1986

L. S.

An die Österreichische Botschaft
Bonn

Osterreichische Botschaft
Zl. 112.05/224-A/86

Verbalnote

Die Österreichische Botschaft beehrt sich, dem Auswärtigen Amt den Empfang seiner Verbalnote vom 18. Juni 1986 – 510-511.13/3 OST – zu bestätigen, deren Text wie folgt lautet:

(Es folgt der Text der einleitenden Note.)

Die Botschaft beehrt sich, dem Auswärtigen Amt mitzuteilen, daß die Österreichische Bundesregierung damit einverstanden ist, daß die vorgeschlagene Regelung durch den Austausch der Verbalnote des Auswärtigen Amtes und dieser Antwortnote eine Vereinbarung im Sinne des Artikels 1 Absatz 3 des Abkommens vom 14. September 1955 in der Fassung der Änderungsabkommen von 1975 und 1977 bildet, die am 1. August 1986 in Kraft tritt und gleichzeitig mit der Vereinbarung vom 16. März 1983 außer Kraft tritt.

Die Österreichische Botschaft benützt gerne auch diesen Anlaß, dem Auswärtigen Amt den Ausdruck ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Bonn, am 18. Juni 1986

L. S.

An das Auswärtige Amt
Bonn

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Errichtung der Asiatischen Entwicklungsbank**

Vom 30. Juni 1986

Das Übereinkommen vom 4. Dezember 1965 zur Errichtung der Asiatischen Entwicklungsbank (BGBl. 1966 II S. 617), berichtigt am 11. Oktober 1968 (BGBl. II S. 906), ist nach seinem Artikel 3 Abs. 2 für

China

am 10. März 1986

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 3. November 1982 (BGBl. II S. 976).

Bonn, den 30. Juni 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Haiti
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 1. Juli 1986

In Port-au-Prince ist durch Notenwechsel vom 21. Mai 1986/3. Juni 1986 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Haiti eine Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit getroffen worden. Die Vereinbarung ist

am 3. Juni 1986

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 1. Juli 1986

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Zahn

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland
Wi 444 HAI 01/47/86

Port-au-Prince, den 21. Mai 1986

Herr Minister,

Ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf das Abkommen zwischen unseren beiden Regierungen vom 24. April 1985 über finanzielle Zusammenarbeit folgende Vereinbarung vorzuschlagen:

1. Die in Artikel 1 Absatz 1 des zwischen unseren beiden Regierungen geschlossenen Abkommens vom 24. April 1985 für das Vorhaben „Trinkwasser- und Sanitärversorgung in Provinzstädten III“ zur Verfügung gestellten Mittel im Betrag von 4 000 000,00 DM (in Worten: vier Millionen Deutsche Mark) werden um 1 800 000,00 DM (in Worten: eine Million achthunderttausend Deutsche Mark) auf insgesamt bis zu 5 800 000,00 DM (in Worten: fünf Millionen achthunderttausend Deutsche Mark) aufgestockt.

2. Im übrigen gelten die Bestimmungen des eingangs erwähnten Abkommens vom 24. April 1985 einschließlich der Berlin-Klausel (Artikel 6) auch für diese Vereinbarung.

Falls sich die Regierung der Republik Haiti mit den in Nummer 1 und 2 enthaltenen Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Dr. Karl-Friedrich Gansäuer

Seiner Exzellenz
dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten
der Republik Haiti
Herrn Generalleutnant a. D.
Jean-Baptiste Hilaire
Port-au-Prince

(Übersetzung)

Ministerium
für Auswärtige Angelegenheiten
der Republik Haiti
EC/686

Port-au-Prince, den 3. Juni 1986

Herr Botschafter,

ich beehre mich, den Erhalt Ihrer Note Wi 444/HAI -01/47/86 vom 21. Mai 1986 von der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Haiti zu bestätigen, die wie folgt lautet:

(Es folgt der Text der einleitenden Note.)

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Regierung der Republik Haiti die oben formulierten Vorschläge zu den §§ 1 und 2 annimmt und die Note der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Haiti und diese Antwortnote als eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen betrachtet, die mit dem Datum dieser Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, die erneute Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Jean-Baptiste Hilaire

Seiner Exzellenz
Herrn Karl-Friedrich Gansäuer
Botschafter der Bundesrepublik
Deutschland in Haiti

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens gegen Geiselnahme**

Vom 3. Juli 1986

Das Internationale Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 gegen Geiselnahme (BGBl. 1980 II S. 1361) ist nach seinem Artikel 18 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Italien	am 19. April 1986
Malawi	am 16. April 1986

nach Maßgabe folgender Erklärung:

(Übersetzung)

"While the Government of the Republic of Malawi accepts the principles in Article 16, this acceptance should nonetheless be read in conjunction with [the] declaration [of the President and Minister for External Affairs of Malawi] of 12 December 1966 upon recognition as compulsory, the jurisdiction of the International Court of Justice under Article 36, Paragraph 2, of the Statute of the Court".

„Die Regierung der Republik Malawi erkennt die Grundsätze in Artikel 16 zwar an, doch sollte diese Anerkennung gleichwohl im Zusammenhang mit [der] Erklärung [des Präsidenten und Ministers der Auswärtigen Angelegenheiten von Malawi] vom 12. Dezember 1966 *) gesehen werden, mit der die Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofs nach Artikel 36 Absatz 2 des Statuts des Gerichtshofs als obligatorisch anerkannt wurde.“

*) vgl. hierzu die Bekanntmachung vom 27. 11. 1974 (BGBl. 1974 II S. 1397, 1413)

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 25. April 1986 (BGBl. II S. 656).

Bonn, den 3. Juli 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens
über konsularische Beziehungen**

Vom 3. Juli 1986

I.

Das Wiener Übereinkommen vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen (BGBl. 1969 II S. 1585) ist nach seinem Artikel 77 Abs. 2 für die

Niederlande

am 16. Januar 1986

(für das Königreich in Europa, die Niederländischen Antillen und Aruba)

in Kraft getreten.

Die Niederlande haben bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde die folgende Erklärung abgegeben und die nachstehenden Einsprüche eingelegt:

(Übersetzung)

"Declaration:

The Kingdom of the Netherlands interprets Chapter II of the Convention as applying to all career consular officers and employees, including those assigned to a consular post headed by a honorary consular officer.

„Erklärung:

Das Königreich der Niederlande legt Kapitel II des Übereinkommens dahingehend aus, daß es sich auf alle Berufskonsularbeamten und Bediensteten des Verwaltungs- oder technischen Personals bezieht, einschließlich derjenigen, die einer konsularischen Vertretung zugeteilt sind, die von einem Honorarkonsularbeamten geleitet wird.

Objections:

1. The Kingdom of the Netherlands does not regard as valid the reservations to the Articles 46, 49 and 62 of the Convention made by the United Arab Republic. This declaration should not be regarded as an obstacle to the entry into force of the Convention between the Kingdom of the Netherlands and the United Arab Republic.
2. The Kingdom of the Netherlands does not regard as valid the reservation to Article 62 of the Convention made by the Kingdom of Morocco. This declaration should not be regarded as an obstacle to the entry into force of the Convention between the Kingdom of the Netherlands and the Kingdom of Morocco."

Einsprüche:

1. Das Königreich der Niederlande betrachtet die Vorbehalte der Vereinigten Arabischen Republik zu den Artikeln 46, 49 und 62 des Übereinkommens nicht als gültig. Diese Erklärung soll nicht so angesehen werden, als verhindere sie das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen dem Königreich der Niederlande und der Vereinigten Arabischen Republik.
2. Das Königreich der Niederlande betrachtet den Vorbehalt des Königreichs Marokko zu Artikel 62 des Übereinkommens nicht als gültig. Diese Erklärung soll nicht so angesehen werden, als verhindere sie das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen dem Königreich der Niederlande und dem Königreich Marokko."

II.

Das Fakultativprotokoll vom 24. April 1963 über den Erwerb der Staatsangehörigkeit zu dem Wiener Übereinkommen vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen (BGBl. 1969 II S. 1585, 1674) ist nach seinem Artikel VI Abs. 2 für die

Niederlande

am 16. Januar 1986

(für das Königreich in Europa, die Niederländischen Antillen und Aruba)

in Kraft getreten.

Die Niederlande haben bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde die nachstehende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

"The Kingdom of the Netherlands interprets the words 'not, solely by the operation of the law of the receiving State' in article II of the Optional Protocol concerning Acquisition of Nationality as meaning that acquisition of nationality by descent is not regarded as acquisition of nationality solely by the operation of this law."

„Das Königreich der Niederlande legt die Worte ‚nicht lediglich kraft der Rechtsvorschriften des Empfangsstaats‘ in Artikel II des Fakultativprotokolls über den Erwerb der Staatsangehörigkeit dahingehend aus, daß der Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Abstammung nicht als Erwerb der Staatsangehörigkeit lediglich kraft dieser Rechtsvorschriften betrachtet wird.“

III.

Das Fakultativprotokoll vom 24. April 1963 über die obligatorische Beilegung von Streitigkeiten zu dem Wiener Übereinkommen vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen (BGBl. 1969 II S. 1585, 1688) ist nach seinem Artikel VIII Abs. 2 für die

Niederlande am 16. Januar 1986
(für das Königreich in Europa, die Niederländischen Antillen und Aruba)
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 30. Oktober 1984 (BGBl. II S. 953).

Bonn, den 3. Juli 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des deutsch-ecuadorianischen Doppelbesteuerungsabkommens
Vom 4. Juli 1986

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. Mai 1984 zu dem Abkommen vom 7. Dezember 1982 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ecuador zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (BGBl. 1984 II S. 465) wird bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel 29 Abs. 2 sowie das dazugehörige Protokoll vom selben Tag

am 25. Juni 1986

in Kraft getreten sind.

Die Ratifikationsurkunden sind am 25. Juni 1986 in Bonn ausgetauscht worden.

Bonn, den 4. Juli 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Hellbeck

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
der in Genf am 23. Oktober 1978 unterzeichneten Fassung
des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen**

Vom 8. Juli 1986

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 28. August 1984 zu der in Genf am 23. Oktober 1978 unterzeichneten Fassung des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (BGBl. 1984 II S. 809) wird bekanntgemacht, daß das Übereinkommen in dieser Fassung nach seinem Artikel 33 Abs. 2 für die

Bundesrepublik Deutschland am 12. April 1986
in Kraft getreten ist; die Ratifikationsurkunde ist am 12. März 1986 bei dem Generalsekretär des Internationalen Verbandes zum Schutz von Pflanzenzüchtungen hinterlegt worden.

Das Übereinkommen in seiner am 23. Oktober 1978 revidierten Fassung ist ferner für folgende Staaten in Kraft getreten:

Dänemark	am	8. November 1981
mit der Maßgabe, daß die Ratifikation durch Dänemark Grönland und die Färöer nicht verpflichtet		
Frankreich	am	17. März 1983
unter Anwendung auf das Hoheitsgebiet der Französischen Republik einschließlich der überseeischen Departements und Territorien		
Irland	am	8. November 1981
Israel	am	12. Mai 1984
Italien	am	28. Mai 1986
Japan	am	3. September 1982
Neuseeland	am	8. November 1981
Niederlande	am	2. September 1984
(für das Königreich in Europa)		
Schweden	am	1. Januar 1983
Schweiz	am	8. November 1981
Südafrika	am	8. November 1981
Ungarn	am	16. April 1983
Vereinigte Staaten	am	8. November 1981
mit der Maßgabe, daß die Vereinigten Staaten Artikel 37 Absätze 1 und 2 des Übereinkommens in bezug auf den Schutz derselben Gattung oder Art unter unterschiedlichen Formen sowie in bezug auf die Patentierbarkeitskriterien und die Schutzdauer, die auf in der Regel vegetativ vermehrte Pflanzensorten Anwendung finden, anwenden		
Vereinigtes Königreich	am	24. September 1983.

Eine Erklärung gemäß Artikel 34 Abs. 2 des Übereinkommens in seiner am 23. Oktober 1978 revidierten Fassung ist von Belgien, das diese Übereinkommensfassung noch nicht ratifiziert hat, mit Schreiben vom 19. November 1981 notifiziert worden.

Bonn, den 8. Juli 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Hellbeck

Bekanntmachung
über das Außerkrafttreten deutsch-niederländischer Vorkriegsverträge
Vom 9. Juli 1986

Durch Verbalnotenwechsel vom 9. Mai/23. Juni 1986 haben die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung des Königreichs der Niederlande vereinbart, die „Übereinkunft vom 16. Juni 1856 zwischen Preußen und den Niederlanden wegen der Zulassung preußischer Konsuln in den niederländischen Kolonien“ sowie die „Deklaration“ vom 11. Januar 1872, mit der die Anwendung der Übereinkunft vom 16. Juni 1856 „auf die Konsuln des Deutschen Reichs in den niederländischen Kolonien“ ausgedehnt worden war (RGBl. 1872 S. 67), aufzuheben. Die Vereinbarung ist

am 25. Juni 1986

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 29. Februar 1952 über die Wiederauswertung deutsch-niederländischer Vorkriegsverträge (BGBl. II S. 435).

Bonn, den 9. Juli 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Hellbeck

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 57,60 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1986 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,60 DM (1,80 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,40 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1986 A · Gebühr bezahlt

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 425. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 30. Juni 1986, ist im Bundesanzeiger Nr. 125 vom 12. Juli 1986 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 125 vom 12. Juli 1986 kann zum Preis von 4,85 DM (3,95 DM + 0,90 DM Versandkosten einschl. 7 % Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 (BLZ 370 100 50) bezogen werden.